# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

## Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

III. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 22. Januar 1875. | № 4.



**Inhalt:** 1. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Mittheilungen über den Stand der Rinderpest; Erkrankungen und Todesfälle an den Pocken 1873; Phyloxera vastatrix; Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . Seite 87.
2. **Münz-Wesen:** Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen . . . . . 91.
3. **Finanz-Wesen:** Nachweisung der am 31. Dezember 1874 im Umlaufe, bezw. im eigenen Bestande der deutschen Zettelbanken vorhanden gewesenen Banknoten . . . 91.
4. **Maaß- und Gewichts-Wesen:** Eichgebühren-Taxe vom 24. Dezember 1874 . . . . . 94.
5. **Marine und Schiffahrt:** Seeschiffer- ꝛc. Prüfungen . 103.
6. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Kompetenzen von Steuerstellen; Wechselstempelsteuer im Jahre 1874 . . . . . 103.
7. **Telegraphen-Wesen:** Nachweisung der im IV. Quartal 1874 vorgekommenen Veränderungen im Bestande der Kaiserlich deutschen Reichs-Telegraphen-Stationen . . . . . 106.
8. **Eisenbahn-Wesen:** Mittheilungen, betr. den Eisenbahn-Ausschuß; Zuziehung von Sachverständigen zur Festsetzung von Entschädigungen ꝛc. . . . . 108.
9. **Konsulat-Wesen:** Ernennungen ꝛc. . . . . 110.


## I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

### Mittheilungen über den Stand der Rinderpest.

I.

1. Deutschland.

Laut Mittheilung der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Gumbinnen ist der Ausbruch der Rinderpest auf dem Gute Sawadden, Kreis Lyck, amtlich konstatirt. Das infizirte Gutsgehöft liegt 1 Kilometer von der russischen Grenze und 2 Kilometer von der nächsten inländischen Ortschaft entfernt. Ueber die Art der Einschleppung der Seuche hat etwas Bestimmtes noch nicht festgestellt werden können.

Die in dem Gesetze vom 7. April 1869 (Bundes-Gesetzblatt Seite 105) und der Instruktion vom 9. Juni 1873 (Reichs-Gesetzblatt Seite 147) angeordneten Sicherheitsmaßregeln sind sofort nach Konstatirung der Seuche zur Ausführung gelangt. Im Besonderen ist das erkrankte und das der Erkrankung verdächtige Vieh getödtet und verscharrt und die Ortssperre verhängt worden.

Daneben hat zur Verhütung weiterer Einschleppungen eine Ausdehnung der für die russische Grenze bereits bestehenden Einfuhrverbote auf die Ein- und Durchfuhr von Dünger, Rauchfutter, Stroh und andern Streumaterialien stattgefunden.

2. Oesterreich-Ungarn.

Mitte Januar d. Js. herrschte die Rinderpest in Galizien (Bezirk Borszczow), Dalmatien (Bezirke Sebenico und Benkovac), den Küstenlanden und Krain (Bezirk Adelsberg).

In den Ländern der ungarischen Krone: in Ungarn in zwei Gemeinden des Szala'er Komitates, in Kroatien, Slavonien und der Militärgrenze.